



Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Musterentwurf mit Erläuterungen

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Verwendung der Gebühren

II. Gebühren für das Dauerparkieren

- Art. 3 Gebührenpflicht
- Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters
- Art. 5 Gebührenhöhe
- Art. 6 Gebührenerhebung
- Art. 7 Rechtsschutz
- Art. 8 Strafbestimmung

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

- Art. 9 Gebührenpflicht
- Art. 10 Kurzfristiges Parkieren
- Art. 11 Längerfristiges Parkieren
- Art. 12 Gebührenerhebung
- Art. 13 Strafbestimmung

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Vollzug
- Art. 15 Vorbehalt
- Art. 16 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 17 Inkrafttreten

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement¹ über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen³, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden⁴.

-
- ¹ Die Gemeindevorschriften nach den §§ 27 und 28 StrG können auch in einem Strassenreglement oder in einem andern Reglement erlassen werden (§ 19 Abs. 1c StrG).
- ² Der öffentliche Grund umfasst alle Flächen, unabhängig vom Grundeigentum, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.
- ³ Nach dem Bundesrecht (Art. 9 ff. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]) wird zwischen Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen (wie Anhänger und Fahrräder) unterschieden. Zu den Motorfahrzeugen zählen die leichten Motorwagen (wie Personewagen, Kleinbusse und Lieferwagen), die schweren Motorwagen (wie Lastwagen und Gesellschaftswagen) und die übrigen Motorfahrzeuge (wie Motorräder und Motorfahräder). Nach den §§ 27 und 28 StrG sind Motorfahräder und Fahrräder von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- ⁴ Diese Verwendung entspricht jener der Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund (§ 95 Abs. 4 StrG). Die Gemeinden können auch andere Verwendungszwecke vorsehen, z.B. für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Parkplätzen und Trottoirs (§ 27 Abs. 2a StrG), für die Kontrolle des Parkierens, die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen (§ 27 Abs. 2b StrG), für Massnahmen zur Verknüpfung von öffentlichem und privatem Verkehr, für öffentlich benutzbare Parkflächen und Parkhäuser oder für die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs.

II. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Fahrzeughalter⁵, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden [in der Zeit von ... bis ... Uhr].

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

¹ Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben⁶.

Art. 5 Gebührenhöhe

¹ Die Dauerparkiergebühr beträgt ⁷ pro Monat⁸:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | für das Dauerparkieren während mindestens vier Stunden von ... bis ... Uhr | Fr. ... |
| b. | für das Dauerparkieren während mindestens vier Stunden von ... bis ... Uhr | Fr. ... |
| c. | für das Dauerparkieren während mindestens ... Stunden von ... bis ... Uhr | Fr. ... |

² Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für sechs Monate erhoben.

Art. 6 Gebührenerhebung

Der Gemeinderat⁹ stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz¹⁰.

⁵ Der Begriff "Halter" richtet sich nach Art. 58 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der dazu bestehenden Rechtsprechung und Lehre.

⁶ In besonderen Fällen (beispielsweise bei Schneeräumung, Umzügen, Bau- und Unterhaltsarbeiten) kann das Freihalten der Parkfelder angeordnet werden.

⁷ Die Bemessung der Gebühr richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss § 27 Abs. 2 StrG (§ 28 Abs. 2 StrG). Die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel und der öffentlich benutzbaren Parkflächen und Parkhäuser können berücksichtigt werden. Im Reglement kann auch nur der Gebührenrahmen festgelegt werden. Diesfalls ist die Festlegung der konkreten Höhe an den Gemeinderat (in einer Verordnung) zu delegieren ("Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest").

⁸ In der Regel erfolgt diese Erhebung mittels Parkkarten.

⁹ Die Gebührenerhebung kann delegiert werden (z.B. an die Polizeiorgane).

¹⁰ Vgl. §§ 15 - 25 des Gebührengesetzes.

Art. 7 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid¹¹ über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz¹².

Art. 8 Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar¹³.

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 9 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld¹⁴ auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr¹⁵ zu entrichten.

Art. 10 Kurzfristiges Parkieren

¹ Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von zwei Stunden.

² Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt¹⁶ Fr. pro 30 Minuten¹⁷.

³ Die Gebühr auf den Parkfeldern für Gesellschaftswagen beträgt Fr. ... pro Stunde.

¹¹ Nach § 26 des Gebührengesetzes wird ein Entscheid erlassen, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

¹² Gemäss § 27 des Gebührengesetzes kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden; gegen den Einspracheentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

¹³ Vgl. §§ 28 - 30 des Gebührengesetzes.

¹⁴ Das Signal „Parkieren gegen Gebühr“ kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und nach den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen (Art. 48 Abs. 6 der Signalisationsverordnung [SSV]).

¹⁵ Die Bemessung der Gebühr richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss § 27 Abs. 2 StrG. Die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel und der öffentlich benutzbaren Parkflächen und Parkhäuser können berücksichtigt werden.

¹⁶ Im Reglement kann auch nur der Gebührenrahmen festgelegt werden. Diesfalls ist die Festlegung der konkreten Höhe an den Gemeinderat (in einer Verordnung) zu delegieren ("Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest."

¹⁷ Die gebührenpflichtigen Parkfelder können im Anhang des Reglements in einem Situationsplan bestimmten Zonen zugewiesen werden. Die Höhe der Gebühr kann nach Zone und Parkdauer differenziert werden.

Art. 11 Längerfristiges Parkieren

¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als zwei Stunden.

² Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt¹⁸ Fr. ... pro Stunde.

³ Die Gebühr auf den Parkfeldern für Gesellschaftswagen beträgt Fr. ... pro Stunde.

Art. 12 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 13 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet¹⁹.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 15 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten²⁰.

Art. 16 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom / Artikel des Reglements vom aufgehoben.

¹⁸ Im Reglement kann auch nur der Gebührenrahmen festgelegt werden. Diesfalls ist die Festlegung der konkreten Höhe an den Gemeinderat (in einer Verordnung) zu delegieren ("Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest."

¹⁹ Vgl. das Bundesgesetz und die Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG und OBV).

²⁰ Vorbehalten bleiben die Bundeserlasse (wie Bundesgesetz über den Strassenverkehr [SVG], Verordnung über die Strassenverkehrsregeln [VRV], Signalisationsverordnung [SSV]) und die kantonalen Ausführungsbestimmungen (wie Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts).

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am [DATUM INKRAFTTRETEN] in Kraft ²¹

Datum

Namens des Gemeinderates:

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom beschlossen.

²¹ Ab dem 1. Februar 2018 entfällt die regierungsrätliche Genehmigungspflicht für Reglemente für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Botschaft B 85 betreffend Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vom 23. Mai 2017).